

## **SATZUNG**

**der Stadt Meerbusch vom 14. Juni 1972**

### **über Größe und Beschaffenheit der Kinderspielplätze - Kinderspielplatzsatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seinen Sitzungen am 04. Oktober 1971 und 30. Mai 1972 und mit Beitrittsbeschluß vom 26. April 1972 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt Größe und Beschaffenheit der nach § 10 (2) BauO NW anzulegenden Spielplätze für Kleinkinder.
- (2) Über diese Satzung hinausgehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Größe der Spielplätze**

- (1) Für Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind 5 qm Spielplatzfläche je Wohnung nachzuweisen, mindestens jedoch 30 qm. Wohnungen mit weniger als 45 qm Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sollen nicht größer als 200 qm sein; ist die nach Abs. 1 nachzuweisende Fläche größer, so ist diese auf mehrere räumlich getrennte Anlagen zu verteilen.
- (3) Werden an Stelle der Spielplätze auf den Baugrundstücken Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 70 BauO NW oder auf Grund einer Befreiung nach § 86 (2) BauO NW geschaffen, so gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

#### **§ 3**

##### **Beschaffenheit der Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie keine Unfallgefahren bergen und vor unzuträglichen Einwirkungen Schutz bieten. Sie müssen auf direktem Wege gefahrlos von den Wohnungen aus erreichbar sein. Darauf spielende Kinder sollen von den Wohnungen aus beobachtet werden können.
- (2) Mit einer mindestens 90 cm hohen Einfriedigung sind Spielplätze zu umgeben auf Grundstücken,
  - a) die nicht eingefriedigt sind oder keinen anderen Schutz gegen Einwirkungen von außen haben;
  - b) auf denen Kraftfahrzeugverkehr stattfindet;

- c) auf die Gefahren von Gewerbebetrieben einwirken.
- (3) Die Lage der Spielplätze muß so gewählt werden, daß sie ausreichend besonnt werden (mindestens 3 Stunden Mittagssonne zur Zeit der Frühjahrs- bzw. Herbstsonnenwende). Sandkästen auf diesen Spielplätzen sollten dabei so angeordnet werden, daß sie über das in Satz 1 geforderte Mindestmaß hinaus besonnt werden.
- (4) Die Oberfläche der Spielplätze muß so beschaffen sein, daß sie nach Regenfällen schnell abtrocknet.
- (5) Jeder Spielplatz muß mindestens folgende Ausstattung aufweisen:
- a) einen eingefaßten Sandkasten oder eine Sandmulde von mindestens 6 qm,
  - b) eine Sitzbank,
  - c) ein Spielgerät, z. B. Schaukel, Reck, Hangelbogen, Rutsche, Spielgerät aus Stammholz.
- Bei Spielplätzen, die größer als 30 qm sind, ist für
- a) je vollendete 20 qm zusätzliche Spielplatzfläche ein weiterer qm an Sandkastenfläche,
  - b) je vollendete 30 qm zusätzliche Spielplatzfläche ein weiteres Spielgerät,
  - c) je vollendete 60 qm zusätzliche Spielplatzfläche eine weitere Sitzbank.
- vorzusehen.
- (6) Die Spielplätze sind durch Bepflanzung oder durch geeignete Bauelemente gegen ihre Umgebung abzugrenzen. Bei Spielplätzen ab 100 qm Fläche kann gefordert werden, daß sie durch Bepflanzung oder in anderer geeigneter Weise unterteilt werden, so daß auch Spielfläche für Kleinstkinder entstehen.
- (7) Es ist sicherzustellen, daß die Spielplätze mit ihren Zugängen und Einrichtungen ständig in benutzbarem Zustand sind. Der Sand in den Sandkästen oder Sandmulden ist in angemessenen Zeitabständen zu erneuern.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt nach § 101 (1) Nr. 1 BauO NW ordnungswidrig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Satzung der Stadt Meerbusch über Größe und Beschaffenheit der Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 17. März 1972 - AZ.: 34.2-01.02.23 - die o. g. Satzung genehmigt.

Meerbusch, den 14. Juni 1972

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Handschumacher

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 23. Juni 1972 in der Rheinischen Post, Neuen Rhein-Zeitung und Westdeutschen Zeitung veröffentlicht.